

S A T Z U N G

des

Passauer Rudervereins von 1874 e. V.

vom 26. November 2004

geändert durch die Mitgliederversammlung am 29.10.2010

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Passauer Ruderverein von 1874 e. V., Passau wurde am 06. Juli 1874 gegründet und hat seinen Sitz in Passau.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Passau eingetragen.

Die Vereinsflagge ist rechteckig. Der weiße Grund wird durch ein Diagonalkreuz in ziegelroter Farbe in vier Felder geteilt. Diese enthalten, ebenfalls in ziegelroter Farbe, die Buchstaben P (links), R (oben), V (rechts) und die Jahreszahl 1874 (unten).

Das Vereinsabzeichen stellt die verkleinerte Vereinsflagge dar. Ehrenzeichen werden gegeben für die 25- und 40-jährige Mitgliedschaft und für besondere Verdienste.

§ 2

Zweck des Vereines ist ausschließlich die planmäßige und der Allgemeinheit dienende Pflege des Rudersports und die Förderung der Jugend.

Diesem Zweck dienen insbesondere die dem Verein gehörenden Grundstücke, Gebäude und Sportgeräte.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zur Förderung und Verbreitung des Rudersportes werden Übungs-, Wander- und Wettfahrten durchgeführt.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes, des Bayerischen Landessportverbandes und des Bayer. Ruderverbandes.

II. Mitglieder:

§ 5

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) ausübende Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) auswärtige Mitglieder
- d) jugendliche Mitglieder
- e) Ehrenmitglieder
- f) Ehrenvorsitzende
- g) Studenten und Auszubildende

Die Beschreibungen und Berechtigungen der jeweiligen Mitglieder geht aus der Geschäftsordnung zur Satzung hervor, die vom Ausschuss festzulegen ist.

§ 6

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen kann nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gestellt werden.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Ausschusses durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
Über die Ernennungen sind Ehrenurkunden auszufertigen.

§ 7

Nach Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden laufenden Monatsbeiträge werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

In besonders zu würdigenden Fällen kann der Ausschuss die Aufnahmegebühr und die Monatsbeiträge ermäßigen.

§ 8

Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung und kann jeweils nur zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen.

§ 9

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Ausschuss, wobei mit Stimmzettel abgestimmt wird. Dem Betroffenen ist zuvor ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 10

Gründe, die den Ausschluss rechtfertigen, sind:

1. Schwere Verstöße gegen die Fahrt- oder Ruderordnung,
2. mutwillige Beschädigung der Sportgeräte,
3. ein Benehmen, das geeignet ist, die Ehre und das Ansehen des Vereines zu schädigen,
4. Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

§ 11

Durch Austritt oder Ausschluss erlöschen die Haftungsansprüche des Vereins gegen den Ausgetretenen oder Ausgeschlossenen nicht.

Der Ausschluss oder Austritt hebt jeden Anspruch gegen das Vereinsvermögen auf.

III. Organe des Vereins:

§ 12

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

der Vorstand besteht aus dem

Vorsitzenden

stellv. Vorsitzenden Ressort Finanzen

stellv. Vorsitzenden Ressort Sport

stellv. Vorsitzenden Ressort

Öffentlichkeitsarbeit/Veranstaltungen

Schriftführer

Die Zusammensetzung des Ausschusses und die Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche bestimmt die Geschäftsordnung zur Satzung.

§ 13

Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden Ressort Finanzen, Ressort Sport und Ressort Öffentlichkeitsarbeit/Veranstaltungen. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen und überwacht den Gang der Geschäfte. Im Innenverhältnis können die stellvertretenden Vorsitzenden den Verein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.

§ 14

Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins.

Der stellvertretende Vorsitzende, Ressort Finanzen, hat das Vermögen des Vereins entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses zu verwalten und einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen.

Der stellvertretende Vorsitzende, Ressort Sport, ist zuständig für Koordination und Organisation der Ausbildung und des Ruder- und Sportbetriebes.

Der stellvertretende Vorsitzende, Ressort Öffentlichkeitsarbeit/Veranstaltungen ist zuständig für Werbung und Außendarstellung des Vereins, öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen, Kontakt zu Sponsoren, sowie vereinsinterne Organe, die zur Information der Mitglieder dienen.

Der Schriftführer führt den laufenden Schriftwechsel, erstellt und verwaltet die Versammlungsniederschriften, sowie die Vereinschronik und ist zuständig für die Mitgliederverwaltung.

§ 15

Der Verein kann einen Ehrenrat bilden.

Dieser besteht aus insgesamt mindestens 3 Personen: Den Ehrenvorsitzenden, den Ehrenmitgliedern und verdienstvollen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt wurden. Er entscheidet über Streitigkeiten, die aus der Funktionsausübung im Verein entstehen und geeignet sind, das Vereinsleben zu gefährden. Im Falle der Verhinderung eines Ehrenrates kann der Vorsitzende jederzeit die erforderlichen Ersatzleute benennen.

IV. Versammlungen:

§ 16

Sämtliche Angelegenheiten werden - unbeschadet anderweitiger Sonder-Regelungen - in Mitgliederversammlungen, Ausschusssitzungen und Vorstandssitzungen geregelt.

Bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Stimmennahmehaltungen gelten als Ablehnung.

Ein Mitglied ist nicht stimm- und teilnahmeberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und den Verein betrifft.

Die Versammlung kann die Teilnahme gestatten.

V. Ausschusssitzungen:

§ 17

Die Sitzungen des Ausschusses werden durch den Vorsitzenden einberufen.

Zur Gültigkeit der darin gefassten Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschusssmitglieder erforderlich.

Über die Sitzungen des Ausschusses wird eine Niederschrift erstellt, die der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen.

VI. Mitgliederversammlung:

§ 18

Zu Beginn jedes Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Sie wird durch den Vorsitzenden einberufen und ist zweimal, das erste Mal mindestens 14 Tage vorher, in der Tageszeitung bekanntzugeben, und zwar unter Mitteilung der Tagesordnung.

Schriftliche Bekanntgabe (Brief oder e-mail) an alle Mitglieder kann stattdessen wahlweise erfolgen.

§ 19

Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Jahresbericht
- b) Kassenbericht
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes und der weiteren Ausschussmitglieder

Die Punkte c) und d) werden alle 2 Jahre durchgeführt.

§ 20

Die Wahl des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden Ressort Finanzen, Sport und Öffentlichkeitsarbeit/Veranstaltungen sowie des Schriftführers erfolgt mit Stimmzettel in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit.

Die Durchführung obliegt dem durch Zuruf zu bestimmenden Wahlausschuss, bestehend aus 3 stimmberechtigten Mitgliedern.

Über die Ausschussmitglieder wird mündlich mit einfacher Mehrheit abgestimmt, es sei denn, dass ein Mitglied ausdrücklich geheime, schriftliche Abstimmung beantragen sollte.

Mündlich abgestimmt wird auch über die weiteren Beratungsgegenstände.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift erstellt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 21

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn an ihr mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen.

Ist die einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so ist spätestens binnen 14 Tagen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

§ 22

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden zum Zwecke der Erledigung besonders dringender und wichtiger Angelegenheiten des Vereins einberufen. Die Einberufung erfolgt vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe des Zweckes nach Maßgabe der Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten.

Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen, begründeten und unterzeichneten Antrag einreichen.

VII. Fahrten:

§ 23

Die im Bootshaus aushängende Ruder- und Fahrordnung ist für alle Mitglieder bindend.

Bei Beschädigung von Sportgeräten beschließt der Ausschuss über die Inanspruchnahme der Haftung.

Kein Mitglied darf ohne Erlaubnis des Vorstandes an einer Regatta teilnehmen.

Eigenboote können nur mit Genehmigung des Ausschusses im Bootshaus untergebracht werden. Für widerrechtliche Benützung sowie für deren Beschädigung übernimmt der Verein keine Haftung.

VIII. Satzungsänderung:

§ 24

Die Änderung dieser Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Es müssen dabei mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Eine Satzungsänderung kann nur mit ¾ Mehrheit beschlossen werden.

Ist die einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so kann spätestens binnen 14 Tagen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

IX. Auflösung:

§ 25

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Es müssen dabei mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Die Vereinsauflösung kann nur mit ¾ Mehrheit beschlossen werden.

Ist die einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so kann spätestens binnen 14 Tagen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die beabsichtigte Vereinsauflösung muss jedem stimmberechtigten Mitglied mindestens 14 Tage vor der Versammlung vom Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

§ 26

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist in der Tagespresse zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss die Aufforderung enthalten, etwaige Forderungen gegen den Verein binnen 4 Wochen beim Vorstand anzumelden.

§ 27

Der Vorstand hat die Liquidation zu vollziehen, sofern nicht durch die Mitgliederversammlung gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ein Liquidationsausschuss ernannt wird.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen an die Stadt Passau mit der Auflage übergeben, dass diese die vorhandenen Vermögenswerte zunächst 10 Jahre zu verwahren hat. Sollte innerhalb dieser Zeit in Passau ein neuer Verein mit dem gleichen Vereinszweck gegründet und vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt werden, so ist das Vermögen an diesen zu übertragen.

Andernfalls hat die Stadt Passau das Vereinsvermögen nach Ablauf dieser Frist für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Passau, den 29. Oktober 2010